

Habilitationsleitfaden Fakultät für Technische Chemie

1. Einleitung

Der vorliegende Leitfaden soll für WissenschaftlerInnen, welche eine Habilitation anstreben, eine Orientierungshilfe für die Planung dieses Qualifizierungsschritts darstellen. Dieser Leitfaden beinhaltet strategische Handlungsanregungen, die unabhängig vom Fachgebiet als Empfehlung und Hinweis formuliert wurden, und beschreibt die von der Fakultät für Technische Chemie erwarteten Mindestanforderungen für HabilitationswerberInnen. Der Habilitationsleitfaden soll dazu beitragen mehr Transparenz in den Prozess der Habilitation bringen, und andererseits zu einer gewissen Vergleichbarkeit der vorgelegten Leistungen von HabilitandInnen führen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der unabhängigen Begutachtung und der Entscheidung durch eine unabhängige vom Senat einzusetzende Habilitationskommission – konkrete Informationen dazu sind dem Satzungsteil „Richtlinie für das Habilitationsverfahren“ von der TU Homepage entnehmen - werden durch den vorliegenden Leitfaden weder ersetzt noch präjudiziert. Aus Sicht der Fakultät für Technische Chemie soll der Leitfaden internationalen Ansprüchen gerecht werden, sodass erfolgreiche HabilitandInnen realistische Chancen für aussichtsreiche Stellen an anderen Universitäten haben. HabilitationswerberInnen soll der Leitfaden helfen, die erbrachten Leistungen besser einschätzen zu können, sodass die Chancen auf eine positive Beurteilung durch internationale Gutachter sowie auf einen erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens erhöht werden. Durch die Erfüllung der im Leitfaden angeführten Kriterien entsteht allerdings kein Rechtsanspruch auf einen positiven Ausgang des Habilitationsverfahrens.

2. Gesetzliche Vorgaben

§ 103 Abs. 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I 2002/120, lauten:

„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

3. Vorstellungsvortrag

An der Fakultät für Technische Chemie ist die Vorstellung des Habilitationsvorhabens im Rahmen eines Fakultätskolloquiums im Vorfeld der beabsichtigten Einreichung üblich. Diese Vorstellung soll ca. 1.5 Jahre vor dem geplanten Habilitationsverfahren stattfinden. Hierbei präsentiert der/die HabilitationswerberIn sein/ihr Thema vor der Fakultät und erhält im Rahmen der anschließenden Diskussion eine Rückmeldung durch die Fakultät. Es gibt dazu aber kein formalisiertes Verfahren. Üblicherweise erfolgt die Terminabstimmung mit dem Dekan sowie dem wissenschaftlichen Betreuer (Mentor/Supervisor) des/der HabilitationswerbersIn, die Vortragsankündigung wird vom Dekanat an alle Fakultätsmitglieder ausgesandt.

4. Erwartete Mindestleistungen in Forschung und Lehre

Grundsätzlich müssen BewerberInnen die eine Habilitation an der Fakultät für Technische Chemie anstreben, eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Lehre aufweisen können. Darüber hinaus sollen in den Bereichen Forschung und Lehre nachstehende Kriterien erfüllt werden, welche von Vertretern der Professorenkurie gemeinsam mit den Vertretern der Universitätsdozenten/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen ausgearbeitet wurden. Unterschreitungen in einzelnen Bereichen können durch besondere Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden.

4.1. Forschung

- Es wird die Etablierung eines eigenständigen Forschungsprofils erwartet (Bereicherung bzw. Mehrwert für Institut/Fakultät) samt klarer Abgrenzung bzw. wesentlicher Erweiterung zur Thematik der eigenen Doktorarbeit.
- Aufbau/Leitung/Weiterführung einer eigenen „Arbeitsgruppe“ welche als Bestandteil einer bestehenden Forschungsgruppe geführt werden soll. Darüber hinaus ist die Erlangung und Etablierung von Führungskompetenz anzustreben.
- In diesem Karrierestadium soll ein Umfang von insgesamt etwa 20-30 begutachteten (peer-reviewed) wissenschaftlichen Originalarbeiten bzw. Patenten erreicht werden.
- Davon werden etwa 10 Veröffentlichungen im Kerngebiet (angestrebtes Fachgebiet) erwartet. Zur Dokumentation der selbständigen wissenschaftlichen Leistung sollen zumindest 3 Arbeiten ohne Beteiligung des Mentors/Supervisors enthalten sein. Darüber hinaus soll der/die HabilitationswerberIn in zumindest der Hälfte der Arbeiten als korrespondierender Autor auftreten (als weiteres Qualitätskriterium für die eigenständige Forschungsarbeit).
- Es sollte die Präsentation von zumindest 4 Vorträgen bei internationalen wissenschaftlichen Konferenzen nachgewiesen werden.
- Für die längerfristige Etablierung einer eigenen „Arbeitsgruppe“ ist eine aktive und erfolgreiche Einwerbung von Drittmittel (über Fördergesellschaften oder Industrieprojekte) erforderlich.
- Projektanträge sind bei FWF, EU, FFG oder ähnlichen nationalen und internationalen Institutionen mit Evaluierung zur Einwerbung Projekt-gebundener Mittel einzureichen.
- BewerberInnen sollen auch bei der Leitung/ Mitwirkung von/an nationalen und internationalen Forschungsprojekten beteiligt sein und nationale sowie internationale Kooperationstätigkeiten anstreben.
- Es wird empfohlen, dass BewerberInnen eine mehrmonatige externe wissenschaftliche Tätigkeit an einer wissenschaftlich orientierten Institution (Universität, Forschungseinrichtung) oder bei einem Industrieunternehmen absolviert haben.

- Zur Ermittlung des Fortschritts sollen jährliche Gespräche zwischen HabilitationswerberIn und Mentor/Supervisor abgehalten werden, parallel dazu sollen die regelmäßigen Mitarbeitergespräche zur Dokumentation des Fortschritts herangezogen werden.

4.2 Lehre

- Es wird die Abhaltung eigenständiger Lehre erwartet (mehrheitlich Vorlesungen, aber auch Seminare) – insgesamt zumindest 5 Semesterwochenstunden über mehrere Semester verteilt.
- Die Lehrleistungen sollen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät oder gleichwertiger Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.
- Die Betreuung/Mitbetreuung von akademischen Abschlussarbeiten wird vorausgesetzt. Der Nachweis der Betreuungstätigkeit ist über die entsprechenden TISS-Einträge zu belegen, bei externen Habilitationswerbern können hierfür auch dokumentierte Betreuungsaktivitäten im Rahmen von Forschungsprojekten herangezogen werden.
- Zur Prüfung der didaktischen Fähigkeiten soll eine Lehrprobe aus einer Auswahl von zumindest drei festgelegten Themen zum Habilitationsfach erfolgen (Themenfestlegung unter Einbeziehung der Studierenden).